

SATZUNG
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Greven vom 15.12.2016
(Hebesatzsatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 20.12.2018

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023),
- § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965)
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167)

hat der Rat der Stadt Greven am 14.12.2016 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen. Die 1. Änderung wurde in der Ratssitzung am 20.12.2017, die 2. Änderung in der Ratssitzung am 19.12.2018 beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Greven erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:¹

1) Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 - ab 01.01.2019 590 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 - ab 01.01.2019 580 v.H.

2) Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag
 - ab 01.01.2019 455 v.H.

¹ § 2 wurde mit der 1. Änderung vom 21.12.2017 und 2. Änderung vom 20.12.2018 zu dieser Satzung geändert. Die 1. Änderung trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

§ 3

Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 2 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2017 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.²

§ 4

Inkrafttreten

Die „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Greven vom 15.12.2016“ tritt zum 1.1.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 15.12.2016

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

² Die Hebesätze in § 2 wurden mit der 1. Änderung vom 21.12.2017 und 2. Änderung vom 20.12.2018 zu dieser Satzung geändert. Die 1. Änderung trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

Änderungsverfolgung

I. Änderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Greven hat die I. Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Greven vom 15.12.2016“ am 20.12.2017 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 26/2017 vom 21.12.2017.

§ 2 wird geändert:

Die bisherige Formulierung lautet:

„Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| d) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 580 v.H. |

2) Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	455 v.H.“
------------------------	-----------

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- ab 01.01.2018 | 520 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
- ab 01.01.2018 | 580 v.H. |

2) Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag - ab 01.01.2018	455 v.H.“
---	-----------

Die I. Änderungssatzung vom 21.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II. Änderung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Greven hat die II. Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Greven vom 15.12.2016“ am 19.12.2018 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 26/2018 vom 20.12.2018.

§ 2 wird geändert:

Die bisherige Formulierung lautet:

„Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| - ab 01.01.2018 | 520 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| - ab 01.01.2018 | 580 v.H. |

2) Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|-----------|
| nach dem Gewerbeertrag | |
| - ab 01.01.2018 | 455 v.H.“ |

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| - ab 01.01.2019 | 590 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| - ab 01.01.2019 | 580 v.H. |

2) Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | |
| - ab 01.01.2019 | 455 v.H. |

Die Änderungssatzung vom 20.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.